

RS Vwgh 1995/1/31 92/08/0013

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.01.1995

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

ABGB §1297;

AIVG 1977 §25 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 92/08/0100

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/06/08 93/08/0017 2

Stammrechtssatz

Aus der Gegenüberstellung mit den zwei anderen in § 25 Abs 1 erster Satz AIVG genannten Rückforderungstatbeständen (unwahre Angaben, Verschweigung maßgebender Tatsachen) wird deutlich, daß für die Anwendung des dritten Rückforderungstatbestandes eine gegenüber den beiden anderen Tatbeständen abgeschwächte Verschuldensform, nämlich Fahrlässigkeit, genügt. Fahrlässige Unkenntnis davon, daß die Geldleistung nicht oder nicht in der konkreten Höhe gebührte, setzt voraus, daß die Ungebühr bei Gebrauch der (iSd § 1297 ABGB zu vermutenden) gewöhnlichen Fähigkeiten erkennbar gewesen ist. Ob dies zutrifft, ist im Einzelfall zu beurteilen, wobei jedoch der Grad der pflichtgemäßen Aufmerksamkeit weder überspannt noch überdurchschnittliche geistige Fähigkeiten verlangt werden dürfen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992080013.X02

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>